

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße -

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 12 - Mettmann-Nord-West einschließlich Änderungen. Es liegt im Norden von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 19 und wird begrenzt

im Westen durch:

- eine Verbindung von der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757) zur westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 984),
- der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstücke 984),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Posener Straße Nr. 10 (Flurstück 1937),
- der nördlichen Grenzen der Grundstücke Posener Straße Nr. 10-20 (Flurstücke 1937, 1938, 1931-1936, 1939),
- der nördlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 40-42 (Flurstück 1940) bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 3-13 (Flurstück 1174),
- der westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 3-13 (Flurstück 1174),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Weimarer Straße Nr. 15-17 (Flurstück 988),
- der westlichen Grenze des Flurstücks 989 - Fußweg Weimarer Straße-Helenenweg,
- der westlichen Grenze der Grundstücke Weimarer Straße Nr. 21-33 (Flurstücke 1218-1212),
- der westlichen Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 63 (Flurstück 1182),
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1866 - Teilstück Leipziger Straße,
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1710 - Garagenhof,
- der westlichen Grenze der Grundstücke Leipziger Straße Nr. 70-74 (Flurstücke 1020, 1021, 2006)
- der westlichen Grenze des Flurstücks 1172 - Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich,

im Norden durch den Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich - konkret:

- die nördliche Grenze des Flurstücks 1172,
- die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1120,
- die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1166 und 1169,

im Osten durch:

- die östliche Grenze des Flurstücks 1169 - Grünzug angrenzend an den bebauten Bereich,
- die östliche Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 30 (Flurstück 1941) sowie der Zufahrt zu diesem Grundstück (Flurstück 1498),
- die östliche Grenze des Flurstücks 1866 - Teilstück Leipziger Straße,
- die östliche Grenze des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 35 (Flurstück 983),
- die östlichen Grenzen der Grundstücke Danziger Straße Nr. 38-20 (Flurstücke, 1517-1520 und 1523-1529),
- die östliche Grenze des Grundstücks Danziger Straße Nr. 4-10 (Flurstück 931),
- die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 24c und 24b (Flurstück 1579) bis zur nördlichen Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947),
- die nördliche Grenze der Berliner Straße (Flurstück 1947) bis zum östlichen Ende dieses Flurstücks,
- der östlichen Grenze des Flurstücks 1947 - Teilstück Berliner Straße,

im Süden durch:

- die südliche Grenze der Berliner Straße zwischen der östlichen Grenze des Grundstücks Berliner Straße Nr. 19 (Flurstück 1274) und der westlichen Grenze der Posener Straße (Flurstück 1757).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehende Bebauung planungsrechtlich abzusichern und die Voraussetzungen für den heutigen Bedürfnisse entsprechende bauliche Entwicklungen zu schaffen.

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren aufgestellt.
3. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 151 - Weimarer Straße / Danziger Straße wird der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 - Mettmann-Nord-West, einschließlich der Änderungen, aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 09.11.2020

gez.  
Sandra Pietschmann  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 09.11.2020

gez.  
Sandra Pietschmann  
Bürgermeisterin

